



Memorandum of Understanding

zwischen der

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB

und der

Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA

Art. 1 Präambel

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) grenzt die Aufgaben der beiden Behörden ab, beschreibt die gemeinsamen Interessensgebiete und regelt die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

² Die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidkompetenzen der RAB und der FINMA bleiben unberührt. Bei Ämterkonsultationen, Anhörungen und Vernehmlassungen treten die RAB und die FINMA autonom auf.

³ Die Koordination der Aufsichtstätigkeit, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessengebieten und der Informationsaustausch erfolgen gestützt auf Artikel 22 RAG¹ und Artikel 28 FINMAG².

Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der RAB

¹ Die RAB ist zuständig für die Zulassung von Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, und beaufsichtigt die Revisionsstellen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses sowie die Prüfgesellschaften der Finanzinstitute, die der FINMA unterstellt sind. Ihre Aufsicht bezweckt die ordnungsgemässe Erfüllung und die Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen.

² Zur Erreichung dieser Ziele unterzieht die RAB die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung. Die Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und Standards erfolgt grundsätzlich risikoorientiert.

³ Stellt die RAB Verstösse gegen rechtliche Pflichten fest, erteilt sie dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen schriftlichen Verweis und gibt Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. Erfüllt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt es die rechtlichen Pflichten wiederholt oder in grober Weise, so kann ihm die RAB die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen.

⁴ Erfüllt eine zugelassene natürliche Person oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen der Artikel 4–6 oder 9a RAG nicht mehr, so kann die RAB die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Sie erteilt einen schriftlichen Verweis, wenn der Entzug der Zulassung unverhältnismässig ist.

Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der FINMA

¹ Der Finanzmarktaufsicht der FINMA unterstehen die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der FINMA benötigen, sowie die kollektiven Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz³, die über eine Bewilligung oder Genehmigung verfügen oder über eine solche verfügen müssen. Ihre Aufsicht bezweckt den

¹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG; SR 221.302).

² Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1).

³ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31).

Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, Anlegerinnen und Anleger und Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

² Zur Erreichung dieser Ziele kann die FINMA die Überprüfung der Beaufsichtigten selbst ausführen oder durch von der RAB nach Artikel 9a RAG zugelassene Prüfgesellschaften oder Prüfbeauftragte ausführen lassen (Art. 24a FINMAG).

³ Die Prüfung orientiert sich insbesondere an den Risiken, die vom Beaufsichtigten für die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Anlegerinnen und Anleger, die Versicherten und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ausgehen können. Doppelspurigkeit bei der Prüfung sind so weit möglich zu vermeiden (Art. 22 RAG).

⁴ Wenn nötig ergreift die FINMA Massnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihr Beaufsichtigten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen und den ordnungsgemässen Zustand wieder herstellen.

Art. 4 Gegenseitige Amtshilfe und Koordinierung der Aufsichtstätigkeit

¹ Die RAB und die FINMA erteilen sich gegenseitig alle Auskünfte und übermitteln Unterlagen, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen (Art. 22 Abs. 1 RAG; Art. 28 Abs. 2 FINMAG).

² Sie koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können (Art. 22 Abs. 1 und 2 RAG).

Art. 5 Gemeinsame Interessengebiete

¹ Die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten implizieren ein Interesse beider Behörden:

- a. Reguläre Überprüfungen der RAB bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mit Revisions- bzw. Prüfmandaten von Beaufsichtigten der FINMA in Bezug auf unternehmensbezogene Prozesse (sog. Firm Reviews) als auch in Bezug auf Revisions- bzw. Prüfmandate (sog. «File Reviews») bei Beaufsichtigten der FINMA (Art. 3 FINMAG) (inkl. Beurteilung der Umsetzung allfälliger Abhilfemassnahmen zu festgestellten Mängeln);
- b. Reguläre Überprüfungen der RAB bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mit Blick auf die erweiterten Zulassungsvoraussetzungen zur Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (sog. „Firm Review“).
- c. Vorabklärungen und anlassbezogene Überprüfungen der RAB bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zu Prüfungsdienstleistungen bei Beaufsichtigten der FINMA;
- d. Enforcementverfahren gegen Prüfgesellschaften nach Artikel 9a RAG oder deren Organe bzw. Personen mit prüfungsqualitätsrelevanter Entscheidungsbefugnis oder gegen leitende Revisorinnen oder Revisoren oder leitende Prüferinnen oder Prüfer von Beaufsichtigten der FINMA;
- e. Vor-Ort-Kontrollen der FINMA, Einsätze von Prüfbeauftragten nach Artikel 24a FINMAG sowie Enforcementverfahren bei Beaufsichtigten der FINMA, jeweils mit Fokus auf prüferische Mängel, welche die FINMA beim Beaufsichtigten festgestellt hat und welche durch die Prüfgesellschaft hätten festgestellt werden können oder müssen;
- f. Amtshilfe der FINMA gegenüber ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, bzw. der RAB gegenüber ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden, betreffend Informationen aus

erbrachten Revisionsdienstleistungen staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen für der FINMA unterstellte Beaufichtigte;

- g. Auslegung von regulatorischen Anforderungen der RAB und der FINMA an Prüfungsgesellschaften oder leitende Prüferinnen oder Prüfer im Finanzmarktbereich;
- h. Auslegung von regulatorischen Anforderungen der FINMA an Beaufichtigte, welche durch die Prüfungsgesellschaften zu prüfen sind.

² Auf diesen Gebieten arbeiten die RAB und die FINMA zusammen. Sie berücksichtigen die Auswirkungen ihres Handelns auf den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Behörde. Zudem koordinieren sie ihre Tätigkeiten in den gemeinsamen Interessengebieten, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen für die Erstellung der Überprüfungsstrategie zu File Reviews von Beaufichtigten der FINMA bei Revisions- bzw. Prüfmandaten.

³ In gemeinsamen Interessengebieten kann eine Behörde der jeweils anderen Anträge stellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen zu ergreifen, oder sie auffordern, Auskünfte zu erteilen. Die andere Behörde nimmt dazu in geeigneter Form und in angemessener Frist Stellung. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bleiben in gemeinsamen Interessengebieten unberührt (Artikel 1 Abs. 2).

Art. 6 Meldungen im Bereich der Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern

¹ Die RAB meldet der FINMA mindestens quartalsweise folgende Stammdaten der zugelassenen Prüfungsgesellschaften:

- a. Name der Gesellschaft;
- b. Sitz der Gesellschaft;
- c. Zweigniederlassungen inkl. Adressen;
- d. Art der Zulassung(en).

² Die RAB meldet der FINMA mindestens auf monatlicher Basis die geänderten Daten der Prüfmandate der Prüfungsgesellschaften von Beaufichtigten der FINMA, unter Angabe des zuständigen leitenden Prüfers und des Datums der Aufnahme des Prüfmandats durch den leitenden Prüfer.

³ Die RAB meldet der FINMA auf monatlicher Basis die folgenden geänderten Stammdaten der zugelassenen leitenden Prüfer:

- a. Name;
- b. RAB-Nummer;
- c. Art der Zulassung.

⁴ Soweit die Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 Inkonsistenzen beinhalten, meldet die FINMA dies den Prüfungsgesellschaften und setzt die RAB davon in Kenntnis.

⁵ Unmittelbar nach Eingang eines Gesuchs um Zulassung als Prüfungsgesellschaft oder als leitender Prüfer in einem Aufsichtsbereich leitet die RAB das Gesuch (ohne Beilagen) an die FINMA weiter. Die FINMA teilt der RAB allfällige Einwände gegen oder Bemerkungen zum Zulassungsgesuch unter Beilage zweckdienlicher Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen mit. Lässt die FINMA die Frist unbenutzt verstreichen, darf die RAB davon ausgehen, dass die FINMA gegen die Zulassung keine Einwände hat.

⁶ Die FINMA und die RAB melden sich gegenseitig, wenn bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft bzw. einer Gruppengesellschaft desselben Konzerns oder bei leitenden Prüfern Hinweise auf die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen und demzufolge gemäss RAG unvereinbaren Tätigkeit bestehen (Art. 11c RAV⁴).

Art. 7 Überprüfungen der RAB

¹ Vor Beginn einer Überprüfung der RAB erfolgt ein Austausch zwischen der FINMA und der RAB. Dabei geht es um den Austausch von Informationen, die für die RAB im Zusammenhang mit der Auswahl der File Reviews, Ausarbeitung der jeweiligen Überprüfungsstrategie und der Durchführung der File Reviews zu einem Beaufsichtigten der FINMA notwendig sind. Soweit im entsprechenden Aufsichtsbereich vorhanden, stellt die FINMA der RAB folgende Unterlagen zu bzw. lässt ihr die Informationen in geeigneter Weise zukommen:

- a. Prüfberichte;
- b. Risikoanalyse;
- c. Prüfstrategie;
- d. sachdienliche Informationen zur Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer bzw. der Prüfgesellschaft und der FINMA in den letzten 12 Monaten zum entsprechenden Prüfmandat (inkl. Protokolle).

² Die FINMA informiert die RAB über die wesentlichen Inhalte des jährlichen Austauschs mit den Prüfgesellschaften (inkl. Protokolle).

³ Die FINMA informiert die RAB über wichtige Feststellungen zu Jahres- oder Konzernrechnungen von Beaufsichtigten der FINMA.

⁴ Bei bedeutenden Auslegungsfragen zu Vorschriften über die Aufsichtsprüfung und die Rechnungslegung, welche sich aus der Finanzmarktgesetzgebung ergeben, nimmt die RAB Rücksprache mit der FINMA, bevor eine Kommunikation der Auslegung gegenüber der Prüfgesellschaft erfolgt.

⁵ Falls die RAB die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Prüfgesellschaft plant, welche die FINMA direkt betreffen (z.B. Einbezug oder Konsultation der FINMA durch die Prüfgesellschaft), so nimmt die RAB vorab Rücksprache mit der FINMA.

⁶ Die RAB informiert die FINMA über die Ergebnisse aus den Firm Reviews und den File Reviews bei Beaufsichtigten durch Zustellung des jeweiligen Comment Forms⁵, der meldungswürdigen Feststellungen sowie des finalen Überprüfungsberichtes der RAB. In der Regel besprechen die RAB und die FINMA die Prüfergebnisse anhand des Comment Forms.

⁷ Stellt die RAB im Rahmen einer Überprüfung bei einem Prüfmandat gravierende Mängel fest, welche Auswirkungen auf die Aufsichtstätigkeit der FINMA bei diesem Finanzinstitut haben können, informiert sie die FINMA umgehend über ihre Feststellungen unter Beilage zweckdienlicher Unterlagen.

⁴ Verordnung des Bundesrates vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV; SR 221.302.3).

⁵ Detaillierte Beschreibung der Feststellung, d.h. auszugsweiser Sachverhalt, Stellungnahme der Revisionsstelle bzw. der Prüfgesellschaft und Würdigung der RAB.

Art. 8 Sachverhaltsmeldungen der FINMA an die RAB und Vorabklärungen der RAB

¹ Bei konkretem Verdacht auf Verstösse gegen rechtliche Pflichten (Art. 16 Abs. 2 Bst. b und c RAG) teilt die FINMA (Bereich Enforcement oder jeweiliger Aufsichtsbereich) der RAB den entsprechenden Sachverhalt schriftlich und unter Beilage der rechtserheblichen Dokumente zeitnah mit.

² Stellt sich im Rahmen der Vorabklärung der RAB heraus, dass der Verstoss nicht so schwerwiegend ist, dass eine anlassbezogene Überprüfung nach Artikel 8 oder ein Enforcementverfahren nach Artikel 9 des vorliegenden Memorandums durchzuführen ist, informiert die RAB die FINMA schriftlich, bevor sie die Vorabklärung einstellt und die Prüfgesellschaft entsprechend informiert.

Art. 9 Enforcement der RAB

Leitet die RAB im Zusammenhang mit einem von der FINMA beaufsichtigten Institut eine Enforcement-Massnahme gegen eine Prüfgesellschaft oder einen leitenden Prüfer ein, teilt sie dies der FINMA zeitnah mit und stellt ihr eine ergehende Verfügung elektronisch zu.

Art. 10 Meldungen an die RAB

¹ Die FINMA erstattet der RAB zeitnah Meldung, falls bei einem Prüfbeauftragten, der von der RAB als Prüfgesellschaft beaufsichtigt wird, Vorkommnisse festgestellt werden, welche die Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bei einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen oder bei einer zugelassenen natürlichen Person in Frage stellen könnten.

² Die FINMA erstattet der RAB Meldung, falls sich im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sonstige Hinweise ergeben auf potentiell für die Aufsicht der RAB relevante Sachverhalte. Im Anschluss an die Meldung erfolgt eine Abstimmung zwischen den beiden Behörden.

Art. 11 Meldung von Amtshilfegesuchen ausländischer Behörden

¹ Die FINMA meldet der RAB zeitnah, wenn eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde die FINMA mit einem Amtshilfegesuch um Informationen zu einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen ersucht.

² Die RAB meldet der FINMA zeitnah, wenn eine ausländische Revisionsaufsichtsbehörde die RAB mit einem Amtshilfegesuch um Informationen zu einem von der FINMA Beaufsichtigten ersucht.

Art. 12 Operativer Austausch zu aktuellen Themen

¹ Die FINMA und die RAB tauschen sich auf operativer Ebene regelmässig zu aktuellen Themen der Beaufsichtigten der FINMA sowie des Prüfwesens aus. Der Austausch erfolgt in der Regel einmal pro Monat und beinhaltet unter anderem einen operativen Austausch zu risikobehafteten Beaufsichtigten der FINMA, soweit deren Prüfgesellschaften betroffen sind.

² Die RAB und die FINMA informieren sich gegenseitig über ihre internen Schulungsangebote und ermöglichen der anderen Behörde eine Teilnahme bei Themen, welche für die jeweils andere Behörde relevant sind. Bei Bedarf werden gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen zu den Entwicklungen in den nationalen und internationalen Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften durchgeführt.

Art. 13 Strategischer Austausch

Es findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsamer Austausch der PräsidentInnen des Verwaltungsrats und der DirektorInnen der beiden Behörden statt. Die DirektorInnen tauschen sich zudem im Bedarfsfall ad hoc aus. Dieser beinhaltet unter anderem einen strategischen Austausch zu risikobehafteten Finanzinstituten, soweit deren Prüfgesellschaften betroffen sind.

Art. 14 Krisensituation

In Krisenfällen, welche systemrelevante Beaufsichtigte oder staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit mehr als 50 geprüften Gesellschaften des öffentlichen Interesses betreffen, orientieren sich die beiden Behörden gegenseitig so zeitnah, damit die jeweils andere Behörde rechtzeitig angemessene Massnahmen ergreifen kann. Sie koordinieren auf angemessener Führungsstufe das weitere Vorgehen, soweit die jeweils andere Behörde betroffen ist (vgl. vorne Art. 4 Abs. 2 des Memorandums).

Art. 15 Dokumentation und Vertraulichkeit

¹ Die im Rahmen dieses Memorandums genannten wesentlichen Interaktionen werden protokolliert. Zu Beginn einer solchen Interaktion verständigen sich die Behörden darauf, wer das Protokoll führt. Die protokollierende Behörde stellt das Protokoll der anderen Behörde nach der Sitzung zu. Sofern diese nicht innert 10 Arbeitstagen Änderungsanträge stellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

² Die Parteien wahren den vertraulichen Charakter des Informations- und Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit und sprechen sich im Falle einer öffentlichen Kommunikation über die Zusammenarbeit untereinander ab. Gesetzliche Offenlegungspflichten sind vorbehalten.

Art. 16 Ansprechpartner

¹ Ansprechpartner für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem operativen Informationsaustausch (Art. 6 bis Art. 14 des Memorandums) ist bei der RAB die Leitung des Fachbereichs Financial Services und bei der FINMA die Leitung der Gruppe Prüfwesen im Geschäftsbereich Integrierte Risikoexpertise.

² Fragen im Zusammenhang mit Rechnungslegungsvorschriften sind bei der RAB an die Leitung des Fachbereichs Financial Services zu richten. Umgekehrt sind solche Fragen bei der FINMA an die Leitung der Gruppe Accounting des Geschäftsbereichs Integrierte Risikoexpertise zu richten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Memorandum tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ersetzt die bisherigen Schreiben (Exchange of Letters) über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der RAB und der FINMA vom 30. Januar 2015 bzw. 20. Februar 2015.

² Es kann durch jede Partei jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden. Die Regelungen zum vertraulichen Charakter des Informations- und Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit (Art. 15 Abs. 2) bleiben auch nach Beendigung des Memorandums in Kraft.

³ Dieses Memorandum wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

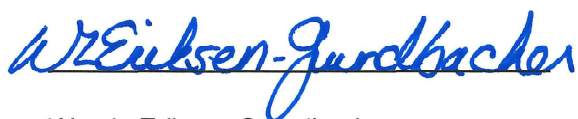
Art. 18 Publikation

Das Memorandum wird auf den Webseiten der RAB und der FINMA publiziert.

Bern, 10. Dezember 2025

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB

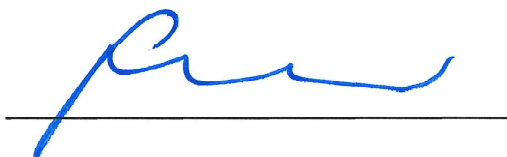
Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA



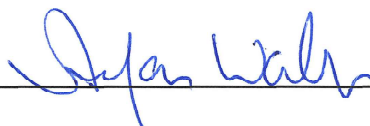
Wanda Eriksen-Grundbacher
Präsidentin des Verwaltungsrates



Prof. Dr. Marlene Amstad
Präsidentin des Verwaltungsrates



Dr. Reto Sanwald
Direktor



Stefan Walter
Direktor